

**Satzung
über die Errichtung von Dachgauben in der
Stadt Puchheim
(Dachgaubensatzung - DaS)**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt die Stadt Puchheim folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich –
Verhältnis zu Bebauungsplänen**

(1) Diese Satzung gilt für die Baugrundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen sowie für Baugrundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes.

(2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über die Zulässigkeit von Dachgauben getroffen sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

**§ 2
Dachgauben**

Dachgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

(1) **Minstdachneigung**

Die Minstdachneigung des Hauptgebäudes beträgt mindestens 32°.

Ausnahmsweise können Dachgauben bereits ab einer Dachneigung von 30° zugelassen werden, soweit diese gestalterisch verträglich sind. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesamthöhe der Dachgaube die Hälfte der Dachhöhe nicht überschreitet.

(2) **Breite der Dachgauben**

Die Außenbreite aller Dachaufbauten auf einer Gebäudeseite darf max. 45% der jeweiligen Gebäudebreite nicht überschreiten.

Die einzelnen Dachgauben dürfen dabei eine Außenbreite von 3 m nicht überschreiten.

(3) **Anordnung der Dachgauben**

Der Mindestabstand der Gauben untereinander, zu Quergiebeln sowie zur giebelseitigen Außenwand bzw. zur Kommunwand darf 1,25 m nicht unterschreiten.

Zwischen der Dachgaube und dem First des Hauptdaches ist ein Mindestabstand von 80 cm (senkrecht gemessen) einzuhalten.

Dachgauben sind nur im 1. Dachgeschoss zulässig.

(4) **Form der Dachgauben**

Die Gauben sind als stehende Gauben mit Satteldach oder als Schleppegauben mit einer Neigung von mindestens 10° zulässig.

Pro Gebäude sowie bei zusammengebauten Gebäuden, wie Doppelhäusern und Reihenhäusern, ist nur eine Gaubenform zulässig.

**§ 3
Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 Abs. 3 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt zugelassen werden.

**§ 4
Hinweise**

Dachgauben müssen die erforderlichen Abstandsflächen gemäß den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung einhalten, soweit sie nicht von untergeordneter Größe sind. Die entsprechenden Regelungen der Bayerischen Bauordnung¹ in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung von Dachgauben vom 13.12.1995 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.10.2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Puchheim, 09.12.2013
STADT PUCHHEIM

Norbert Seidl
Erster Bürgermeister

¹ Regelung gem. Art. 6 Abs. 8 Nr. 3 Bayerische Bauordnung (Stand: 01.07.2013):

Bei der Bemessung der Abstandsflächen bleiben außer Betracht (...)

3. untergeordnete Dachgauben, wenn

a) sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch insgesamt 5 m, in Anspruch nehmen und
b) ihre Ansichtsfläche jeweils nicht mehr als 4 m² beträgt und eine Höhe von nicht mehr als 2,5 m aufweist.